

# Satzung

Stockumer Theater Verein

Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 05.12.2025

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Stockumer Theater Verein“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Witten.

## § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Vorbereitung und Darbietung engagierten, guten und unterhaltsamen Theaterspiels.
- (4) Der Verein ist frei von parteipolitischen und religiösen Bindungen.

## § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

## § 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Ausgenommen sind jährlich zahlbare Aufwandsentschädigungen, welche die Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Einkommenssteuergesetz) nicht überschreiten und von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

## § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden. Eine natürliche Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann dem Verein nur gemeinsam mit mindestens einer volljährigen natürlichen Person, mit der sie in häuslicher Gemeinschaft lebt, beitreten.

(2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- Aktive Mitglieder, die an Proben teilnehmen oder aktiv in der Führung tätig sind.
- Passive Mitglieder, die, ohne sich am Probenbetrieb zu beteiligen, bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern, an Veranstaltungen teilzunehmen und dazu einen regelmäßigen Beitrag leisten.

(3) Der Beitrittswille wird durch einen schriftlichen rechtsverbindlichen Antrag des Interessenten (bei Minderjährigen seines gesetzlichen Vertreters) gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme in den Verein erfolgt, vorbehaltlich der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands, durch die Entrichtung einer Aufnahmegebühr, dessen Höhe in der jeweils gültigen Beitragsordnung festgelegt ist.

(4) Gegen die Ablehnung des Vorstandes, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied (bei Minderjährigen durch den/die gesetzlichen Vertreter). Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Beitragseinzug gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr und die Schädigung des Ansehens des Vereines oder seiner Mitglieder. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Äußerung gegeben wurde. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## § 9 Vereinsordnungen

(1) Zur weiteren Ausgestaltung des Vereinslebens kann die Mitgliederversammlung Vereinsordnungen beschließen, die vom Vorstand erarbeitet werden und nicht Teil der Satzung sind. Vereinsordnungen werden den Mitgliedern bekannt gemacht.

(2) Vereinsordnungen können nach Bedarf für folgende Bereiche erlassen werden:

- Geschäftsordnung
- Beitragsordnung
- Sonstige Bereiche

## § 10 Beiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Beiträge und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Zahlungsmodalitäten werden in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Vereinsorgan. Es ist die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung (JHV) statt. Die JHV ist spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres durchzuführen.

- 
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies
- a) von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird, oder
  - b) der Vorstand beschließt.
- (5) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch einfachen Brief bzw. elektronisch per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (6) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge und Vorschläge besonderer Art bzw. Bedeutung sollen mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand mit entsprechender Begründung bekanntgegeben werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder
- (9) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Für die Art der Beschlussfassung und den Ablauf der Mitgliederversammlung ist die jeweils gültige Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Wählbar sind alle am Tag der Versammlung volljährigen natürlichen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende volljährige natürliche Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## § 13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

(1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

(2) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

(3) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

(4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## § 14 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- b) den Spielleitern/innen, zu denen maximal 5 Mitglieder gewählt werden können.

(2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er führt die Geschäfte des Vereins allein. Er vertritt den Verein nach innen und außen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln vertretungsbefugt. Die Spielleiter/innen bilden den erweiterten Vorstand. Sie haben bei Vorstandsentscheidungen einfaches Stimmrecht.

(3) Der gesamte Vorstand wird in schriftlicher Wahl von der Mitgliederversammlung im Rahmen der JHV für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Vorstandsmitglieder können nur natürliche aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Scheidet ein/e Spielleiter/in vorzeitig aus seinem/ihrem Amt aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Für die Art der Beschlussfassung und die Ausgestaltung der Vorstandsarbeit ist die jeweils gültige Geschäftsordnung für den Vorstand maßgebend, die vom Vorstand beschlossen und den Mitgliedern bekannt gemacht wird.

## **§ 15 Kassenprüfung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Diese dürfen kein Stimmrecht im Vorstand haben.

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt unter Anwendung der Vorschriften der §§ 47 – 54 BGB. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Witten zwecks Verwendung für die Soziale Gruppenarbeit Stockum.

(2) Der Empfänger hat die Zuwendung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der einzige Tagesordnungspunkt dieser Versammlung ist die Auflösung des Vereins.

(4) In dieser Versammlung müssen  $3/4$  aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch anwesende, schriftlich bevollmächtigte, stimmberechtigte Mitglieder vertreten sein.

(5) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Zur Beschlussfassung ist eine  $3/4$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

(7) In der Versammlung haben die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Falle der Auflösung des Vereins die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln. Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in §§ 47 ff. BGB festgelegt.

(8) Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekanntzugeben.

## § 17 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.